

Erläuternder Bericht

Zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1)

1. Ausgangslage

Die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bedingte auch eine Totalrevision seiner Ausführungsverordnungen und somit auch der Verordnung vom 7. April 2004² über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF).

Der Vernehmlassungsentwurf zum BÜPF (*Art. 30*) sah im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsprogramm 2011-2013 zwar vor, die Entschädigung zugunsten der Mitwirkungspflichtigen ersatzlos zu streichen. Dieser Vorschlag verursachte jedoch bei den Mitwirkungspflichtigen heftige Reaktionen. Im Entwurf vom 27. Februar 2013 verzichtete schliesslich der Bundesrat auf die Aufhebung der Entschädigungen. Auch der Vorschlag, nach welchem die einzelnen Kantone und der Bund einmal pro Jahr einen pauschalisierten Totalbetrag – beispielsweise basierend auf der Anzahl Überwachungen im Vorjahr (ähnlich wie dies bspw. der Nationale Finanzausgleich NFA vorsieht) entrichten müssten, wurde verworfen. Dies unter anderem deshalb, weil dieses Konstrukt den Rechtsbegriff der "Gebühr" und damit den rechtlichen Rahmen des BÜPF sprengen würde. Der Bundesrat hat bei der Beantwortung der Motion Romano (13.3199) vom 21. März 2013 "Rahmenvertrag mit den Telefongesellschaften zur Senkung der Überwachungskosten" auch die Möglichkeit von Pauschalbeträgen abgelehnt, weil hierfür keine rechtliche Grundlage bestehe. Im Zusammenhang mit dem Programm FMÜ (Ausbau und Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes) beschloss der Bundesrat am 28. Mai 2014 zudem, den Kostendeckungsgrad zu verbessern, um die Deckung der Betriebsausgaben des Dienstes ÜPF sicherzustellen. Das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 führte bereits per 1. Januar 2017 zu einer Erhöhung der Gebühren für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs um 5 Prozent.³ Ab Inkrafttreten dieser Verordnung steigen die Gebühren um weitere 70 Prozent, wobei weitere Erhöhungen bis ins Jahr 2022 vorgesehen sind. Sollte sich ergeben, dass die in der GebV-ÜPF aufgeführten Gebühren zu einer Unter- oder Überdeckung der Betriebskosten des Dienstes ÜPF führen, soll zeitnah eine entsprechende Teilrevision durchgeführt werden.

¹ BBl 2016 1991

² SR 780.115.1

³ Botschaft zum Stabilisierungsprogramm, Ziff. 1.2.24, BBl 2016 4760 ff., insb. 4762

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Ausführungsverordnungen zum BÜPF ist die geplante Gebühren- und Entschädigungshöhe auf breite Ablehnung gestossen. Dies wurde bei der nochmaligen Überarbeitung des Entwurfs der Gebührenverordnung berücksichtigt, wobei gewisse Gebühren und Entschädigungen wieder gesenkt wurden. Weiter wird eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, welche einen Vorschlag für eine neue Gebührenverordnung erarbeiten soll. Die Erhöhung der Gebühren wird allerdings in der genannten Arbeitsgruppe im 2018 ergebnisoffen diskutiert.

Am Konstrukt der bisherigen GebV-ÜPF wird vorerst weiterhin festgehalten. So wird das Prinzip der pauschalisierten Gebührenerhebung und Entschädigung beibehalten. Die Strafverfolgungsbehörden müssen für die bezogenen Dienstleistungen weiterhin Gebühren entrichten und die Mitwirkungspflichtigen werden entsprechend entschädigt.

Der Aufbau der vorliegenden Verordnung folgt der Trennung zwischen allgemeinen Bestimmungen, Gebühren, Entschädigungen, Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung und Schlussbestimmungen. Die einzelnen Gebühren und Entschädigungen werden im Anhang der Verordnung beschrieben.

1.1. Einzelne Anpassungen

Der Bundesrat sieht mit den Investitionen im Rahmen des Programms FMÜ vor, das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF an die technischen Entwicklungen der letzten Jahre und an die Anforderungen künftiger Technologien anzupassen. Die Gesamtinvestitionen betragen 112 Millionen Franken, wovon rund 83 Millionen für das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF vorgesehen sind.

2016 betrug das Defizit des Dienstes ÜPF rund 14,9 Millionen Franken. Der Kostendeckungsgrad betrug 46 Prozent. Im Hinblick auf die Sparbemühungen des Bundes muss auch hier Gegensteuer gegeben werden. Angesichts des tiefen Kostendeckungsgrades ist eine Gebührenerhöhung unausweichlich. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bleibt dabei gewahrt. Die bisherige Festlegung der einzelnen Gebühren hat sich zudem – trotz vereinzelter Kritik – in der Praxis bewährt. Sie sollen zwar wie dargelegt erhöht, aber die bestehende Relation der Höhe der Gebühren untereinander soll möglichst beibehalten werden. Punktuell werden, wo nötig, Korrekturen gemacht und begründet.

Die Erhöhung der Gebühren wird nur auf dem Gebührenanteil des Dienstes ÜPF bei den bereits nach altem Recht bestehenden Überwachungstypen vorgenommen. Die Gebühren von neuen Überwachungstypen lehnen sich an vergleichbare bestehende Typen an.

Für den Anstieg der Gebühren sind, wie einleitend erwähnt, einerseits die Investitionen in den Ausbau und den Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung im Rahmen des Programms FMÜ mit neuen Funktionalitäten verantwortlich. Andererseits sind die höheren Kosten auch eine Folge der neu hinzukommenden Aufgaben des Dienstes ÜPF (bspw. Schulungen der Systemnutzer, der Aufsichts- und Straffunktion, den zusätzlichen Aufgaben bei der Umsetzung von Überwachungsmassnahmen sowie beim Betrieb der Langzeitdatenspeicherung etc.). Die Erhöhung der Gebühren trifft im Übrigen nicht nur die Kantone, sondern auch den Bund. So müssen die Strafverfolgungsbehörden der Bundesverwaltung (wie fedpol, BA) sowie der Nachrichtendienst des Bundes dieselben Gebühren für die Anordnung von Auskünften und Überwachungsmassnahmen bezahlen wie die Kantone.

Anzumerken ist, dass die Kosten der Überwachungsmassnahmen lediglich einen Teil der Verfahrenskosten darstellen. So kann der Betrag, den die anordnende Behörde dem Dienst ÜPF als Gebühr bezahlt, als Verfahrenskosten beziehungsweise als Auslagen teilweise Dritten, insbesondere der beschuldigten oder verurteilten Person, auferlegt werden (Art. 422, 425 und 426 Strafprozessordnung⁴ (StPO)).

Die Kosten der Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Pflichten gehen zulasten der Mitwirkungspflichtigen (*Art. 38 Abs. 1 BÜPF*). Die Mitwirkungspflichtigen erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für die Kosten der *einzelnen* Überwachung (*Art. 38 Abs. 2 BÜPF*), weshalb auch weiterhin keine Pauschalentschädigung vorgesehen ist. Die Entschädigungen decken beispielsweise 80 Prozent ihrer effektiven Kosten, d.h. dass die Höhe der Entschädigungen nicht sämtliche effektiven variablen Kosten der Mitwirkungspflichtigen decken. Einzig die Entschädigungen für die Postdienstanbieterinnen wurden erhöht.

1.1.1. Zeitlich abhängige Gebühren für Leistungen des Dienstes ÜPF

Neu sollen die Gebühren für die Leistungen des Dienstes ÜPF zu einem gewissen Teil abhängig von der konkreten Dauer der Überwachung sein. Die Gebühren für die Leistungen des Dienstes ÜPF werden aus den folgenden Teilen zusammengesetzt:

- einem Grundbetrag für die Einrichtung der Überwachung, das heisst die administrativen und technischen Aufwände zur Erfassung des Auftrags und der Beauftragung der Mitwirkungspflichtigen;
- die auf die einzelne Überwachungsmassnahme pauschal umgeschlagenen Gemeinkosten für die Verarbeitung und Speicherung der Überwachungsdaten im Verarbeitungssystem, wobei diese neu nur für die ersten drei Monate gelten; und

⁴ SR 312.0

- einer Gebühr, die bei jeder Verlängerung der Überwachungsmaßnahme zu erheben ist.

Damit wird einerseits dem Verursacherprinzip und andererseits dem Grundrechtsschutz, insbesondere dem Datenschutz Rechnung getragen. Nach dem Verursacherprinzip sollen nämlich die anfallenden Kosten verursachergerecht verteilt werden können. Länger dauernde Überwachungen bedeuten eine längere Inanspruchnahme des Speicherplatzes des Verarbeitungssystems, eine höhere Bandbreite, mehr Beratungsaufwand und Problembehebungen, was beim Dienst ÜPF entsprechend mit höheren Kosten verbunden ist. Diese zeitabhängigen Kosten werden mit dem neuen Aufbau der GebV-ÜPF verursachergerecht in Rechnung gestellt. Den Strafverfolgungsbehörden wird damit auch ein finanzieller und aus Datenschutzoptik erwünschter Anreiz geschaffen, nicht mehr zwingend benötigte Überwachungsmaßnahmen zu beenden, auch wenn die zuständigen Behörden dies nur beschränkt beeinflussen können. Dieser Anreiz fehlt im bisherigen Recht vollständig.

1.1.2. Gebühren für die längere Aufbewahrung der Überwachungsdaten

Der Dienst ÜPF wird in Artikel 11 BÜPF neu mit der Aufgabe betraut, Daten aus der Überwachung von Fernmeldedienstleistungen über Jahrzehnte zu speichern, zu pflegen und den zuständigen Behörden jederzeit zur Verfügung zu stellen. Damit erfolgt eine Abkehr von der bisherigen Regelung in Artikel 10 der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 31. Oktober 2001⁵ (VÜPF), nach welcher der Dienst ÜPF die Überwachungsdaten zu löschen hatte, nachdem er sie den Behörden nach Artikel 8 Absatz 3 oder 4 VÜPF vom 31. Oktober 2001 übergeben hatte, spätestens aber drei Monate nach der Einstellung der Überwachung. Anstelle der Übergabe der Daten auf einem Datenträger (CD/DVD/HD) an die verfahrensleitende Strafverfolgungsbehörde, sollen die Daten beim Dienst ÜPF neu zentral im Verarbeitungssystem elektronisch aufbewahrt und den Strafverfolgungsbehörden bei Bedarf bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zur Verfügung gehalten werden.

Am bisherigen Prinzip der pauschalisierten Gebührenerhebung und Entschädigung muss aus Effizienz- und Rechtssicherheitsgründen aber dennoch festgehalten werden. Die Bestimmung geht davon aus, dass Leistungen pro Überwachungsfall erbracht und geschuldet sind. Verlängerungen von Echtzeitüberwachungen, Verlängerungen von Vorhaltefristen wie auch die erneute Nutzung von langzeitarchivierten Daten werden aber gesondert verrechnet. Es fallen hier Gebühren für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen an, da in jedem Einzelfall die Nutzung des Verarbeitungssystems individuell gestaltet wird. Die Speicherarten und die Art des Speichers variieren, je nachdem wann und wie verlängert wird. Auch die administrativen Aufwände rund um die Überwachungen fallen bei jeder Verlängerung erneut an.

⁵ SR 780.11

Die für die Archivierung zu erhebende Gebühr kann erst, nachdem eine entsprechende technische Lösung gefunden wurde, festgelegt werden. Eine Teilrevision der Gebührenverordnung ist zu gegebener Zeit vorzusehen. Die Kosten dieser Archivierung sind noch nicht in den Gebühren eingerechnet.

1.1.3. Gebühr für die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

Artikel 33 Absatz 4 BÜPF verpflichtet die Mitwirkungspflichtigen, dem Dienst ÜPF eine Gebühr für die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft zu entrichten (*Art. 33 Abs. 1 BÜPF*). Dementsprechend werden in der vorliegenden Verordnung pauschalisierte Gebühren für diese neue Dienstleistung des Dienstes ÜPF vorgesehen.

1.1.4. Gebühren für andere Dienstleistungen des Dienstes ÜPF

Die bisherige GebV-ÜPF ermöglicht dem Dienst ÜPF in Artikel 4 zwar, Gebühren für Dienstleistungen zu erheben, für die keine Pauschale gilt, hält aber in Artikel 1 fest, dass als Dienstleistungen einzig Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte gelten. Die vorliegende Verordnung begrenzt den Begriff Dienstleistung nicht nur auf Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte, sondern lässt auch andere Dienstleistungen des Dienstes ÜPF als gebührenverursachenden Aufwand zu. So können neu zum Beispiel auch für Schulungen Gebühren erhoben werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Ziel der vorliegenden Verordnung ist, die in Artikel 38 Absatz 4 BÜPF festgelegten Grundsätze zur Erhebung von Gebühren und zur Entrichtung von Entschädigungen auszuführen.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Artikel 2 hält wie nach bisherigem Recht fest, dass die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶ (AllgGebV) zur Anwendung kommt, sofern die vorliegende Verordnung nicht entsprechende Bestimmungen vorsieht.

⁶ SR 172.041.1

Art. 3 Höhe der Gebühren und Entschädigungen

Diese Bestimmung legt die Grundzüge der Gebührenerhebung fest. Die Gebühren und Entschädigungen sind wie in Artikel 5 AllgGebV vorgesehen, pauschal festgelegt und befinden sich im Anhang der vorliegenden Verordnung (*Abs. 1*). Die durch die anordnende Behörde zu entrichtende Gebühr setzt sich aus der Gebühr des Dienstes ÜPF sowie der Entschädigung an die Mitwirkungspflichtigen zusammen. Die im Anhang aufgeführten Beträge enthalten bereits die Mehrwertsteuer. Wird beispielsweise eine Echtzeitüberwachung (RT_23_NA_CC_IRI) angeordnet, so hat die anordnende Behörde dem Dienst ÜPF 3490 Franken zu entrichten (Fr. 2160 + Fr. 1330). Davon werden 1330 Franken Entschädigung an die Mitwirkungspflichtige ausgezahlt. Falls die entsprechende Massnahme durch den Dienst ÜPF oder durch von ihm beauftragte Dritte umgesetzt wird, fällt die hierfür vorgesehene Entschädigung an die Mitwirkungspflichtigen dem Dienst ÜPF zu.

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen zum BÜPF wurde die Höhe der Gebühren und Entschädigungen stark kritisiert, wobei oftmals ein Vergleich mit dem günstigeren Ausland gemacht wurde. Hierzu kann gesagt werden, dass das Gutachten über strafprozessuale Grundlagen und Kosten der Überwachung von Fernmeldeverkehr in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich und dem Vereinigten Königreich⁷ (SIR-Bericht) ein Vergleich der Gebühren und Entschädigungen im Rahmen der Strafverfolgung mit dem Ausland verunmöglicht. Gründe dafür sind die unterschiedliche Handhabung des Kostenersatzes im Strafverfahren, die strukturellen Unterschiede, die fehlenden Gebührenverordnungen, der Umfang der Datenlieferungen und insbesondere die fehlende Verfügbarkeit von Informationen.

Absatz 2 verankert wie nach bisherigem Recht das Prinzip, dass Gebühren und Entschädigungen auch dann geschuldet sind, wenn eine angeordnete und durchgeführte Überwachungsmassnahme nicht genehmigt wurde oder der erhoffte Ermittlungserfolg ausgeblieben ist, da beides für das Entstehen der Aufwände und Kosten weitgehend irrelevant ist.

Absatz 3 ist neu und hält die bisher geltende Praxis bezüglich der Bezahlung der Gebühren und Entschädigungen bei nicht sofort durchführbaren Überwachungen und beantwortbaren Auskünften infolge technischer Probleme verbindlich fest. Diese Regelung soll Missverständnisse vorbeugen, indem sie ganz klar festlegt, dass Gebühren und Entschädigungen auch dann geschuldet sind, wenn die Daten infolge technischer Probleme (seitens Mitwirkungspflichtigen oder seitens Dienst ÜPF) nur verzögert oder lückenhaft übermittelt werden. Ob die Daten aufgrund von Problemen vollständig oder unvollständig geliefert werden, schmälert die Kosten und den Aufwand der Mitwirkungspflichtigen beziehungsweise des Dienstes ÜPF nicht, weshalb

⁷ (www.li.admin.ch/de/Dokumentation/Downloads/Publikationen)

die Gebühren und Entschädigungen auch dann geschuldet sind. Die Feststellung, ob die Daten nun vollständig oder unvollständig geliefert wurden beziehungsweise, ob die Probleme nun bei der Mitwirkungspflichtigen oder beim Dienst ÜPF liegen, würde einen unverhältnismässigen Aufwand und Kosten verursachen und könnte teilweise nicht abschliessend geklärt werden. Für fehlbare Mitwirkungspflichtige verbleiben die Artikel 34 BÜPF *Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung* beziehungsweise Artikel 39 BÜPF *Übertretungen*.

Absatz 4 ist neu und erläutert, dass die jeweiligen Gebühren und Entschädigungen bei einer Überwachungsmassnahme oder auch bei einem Auskunfts-gesuch mehrfach anfallen können. Muss zum Beispiel im Rahmen einer Geräteüberwachung oder der Überwachung einer ausländischen Rufnummer, eine Echtzeitüberwachung bei drei Mitwirkungspflichtigen durchgeführt werden, so fallen einmal die Gebühr für den Dienst ÜPF und jeweils einmal die Entschädigung pro Mitwirkungspflichtige (drei Entschädigungen) an. Wird eine Echtzeitüberwachung mit beispielsweise zwei Schweizer Rufnummern von zwei verschiedenen Mitwirkungspflichtigen angeordnet, so fallen zweimal die Gebühr für den Dienst ÜPF und je einmal die Entschädigung je Mitwirkungspflichtige (zwei Entschädigungen) an. (*Bst. c*) besagt, dass für jede Überwachungsanordnung Gebühren anfallen. Beinhaltet diese Überwachungsanordnung mehrere Adressierungselemente und verschiedene Überwachungstypen, so werden Gebühren je Adressierungselement und Überwachungstyp fällig. Beinhaltet diese Überwachungsanordnung nur einen Überwachungstyp und ein Adressierungselement, wie beim Beispiel der Geräteüberwachung, so wird einmal die Gebühr des Dienstes ÜPF und gemäss (*Bst. d*) dreimal die Entschädigung für die Mitwirkungspflichtigen fällig (einmal je Mitwirkungspflichtige). Bei den Auskünften gibt es neu zwei verschiedene Berechnungstypen. Bei Auskünften gemäss den Artikeln 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF (*Bst. a*) ist es so, dass ein Auskunfts-gesuch an eine oder mehrere Mitwirkungspflichtige gestellt werden kann, wobei mehrere Antworten (Datensätze) generiert werden können. In diesen Fällen fallen die Gebühren und Entschädigungen pro erhaltene Antwort (Datensatz) an. Wird beispielsweise eine Namensanfrage bei drei Mitwirkungspflichtigen gestellt, und erhält man je Mitwirkungspflichtige 10 Antworten (Total 30 Datensätze), so wird 30 Mal die Gebühr des Dienstes ÜPF und 30 Mal die Entschädigung an die Mitwirkungspflichtigen (10 je Mitwirkungspflichtige) fällig.

Stellt ein Anfragsteller eine Anfrage, welche die von ihm definierte maximale Anzahl der Auskünfte übersteigt, kann er die Anfrage nach Erhalt einer Meldung über die Anzahl der Auskünfte stoppen. In diesem Fall ist die Auskunft über die Anzahl der Treffer als eine Auskunft zu werten und wird dementsprechend in Rechnung gestellt.

Anders verhält es sich bei Auskünften gemäss den Artikeln 36, 38-39, 41, und 44-48 VÜPF (*Bst. b*). Für diese Auskunftstypen werden Gebühren und Entschädigungen je Auskunftsgesuch an eine Mitwirkungspflichtige fällig.

Gebühren und Entschädigungen werden auch dann fällig, wenn die Auskunft als Antwort "kein Kunde vorhanden" enthält, da es für die Auslösung des Gebühren- und Entschädigungsprozesses ausreicht, ein Auskunftsgesuch zu stellen.

Absatz 5 regelt neu die Höhe der Gebühren und Entschädigungen für Antennensuchläufe, bei welchen die Kosten für die Strafverfolgungsbehörden 100 000 Franken übersteigen. Bei Entgegennahme einer Anordnung für einen Antennensuchlauf prüft der Dienst ÜPF, ob Absatz 5 anzuwenden ist. In Ausnahmefällen kann der Dienst ÜPF festlegen, dass mehrere Anordnungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes (einige Stunden) für die Rechnungsstellung als ein Antennensuchlauf angesehen werden. Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen werden nach Zeitaufwand gemäss den Artikeln 13 und 17 festgelegt.

Art. 4 Annullation

Diese Bestimmung regelt, dass, bei einer Annullation eines Überwachungsauftrags weder Gebühren erhoben, noch Entschädigungen entrichtet werden, sofern die Annullation gemäss den anwendbaren Vorschriften des EJPD (Art. 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) vom 15. November 2017)⁸ noch rechtzeitig der Mitwirkungspflichtigen weitergegeben werden kann.

Art. 5 Rechnungsstellung

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 5. Durch eine möglichst zeitnahe Rechnungsstellung wird die Absicht verfolgt, den entsprechenden Prozess zu vereinfachen. In der Praxis wird die Rechnung aber nicht sofort nach der Beauftragung gestellt, sondern zumindest der Eingang der Ausführungsbestätigung seitens der Mitwirkungspflichtigen abgewartet.

Gemäss *Absatz 2* ist der Zeitpunkt der Ausführungsbestätigung beziehungsweise der Auskunftserteilung ausschlaggebend dafür, auf welcher Monatsrechnung ein Auftrag dem Dienst ÜPF in Rechnung gestellt werden kann. Aufgrund von Stellungnahmen während des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frist in *Absatz 3* verlängert. Die Mitwirkungspflichtigen haben nun für die vom Dienst ÜPF erhaltenen Aufträge eines Kalendermonats, bis zum fünfzehnten Arbeitstag des Folgemonats Zeit, eine detaillierte Rechnung zu erstellen.

Absatz 4 ist neu und übernimmt die bisher im Gesetz enthaltene Bestimmung, dass wenn an einem Überwachungsauftrag mehrere Mitwirkungspflichtige beteiligt sind, die Entschädigung nur an eine, nämlich die beauf-

⁸ SR 780.117

tragte Mitwirkungspflichtige zu entrichten ist. Es ist dann an den beteiligten Mitwirkungspflichtigen darüber zu befinden, wie sie die Entschädigung untereinander aufteilen. Dies ist nicht zu vergleichen mit dem Fall, dass eine Geräteüberwachung an mehrere Mitwirkungspflichtige beauftragt werden muss.

Absatz 5 auferlegt dem Dienst ÜPF die Pflicht, die Form, den Inhalt sowie den Übertragungsweg der Rechnungsstellung verbindlich festzulegen. Damit wird verhindert, dass undefinierte Inhalte beziehungsweise unterschiedliche Formate und Übermittlungswege benutzt werden. Dies vereinfacht die automatisierte Rechnungsstellung und spart Ressourcen. Vorlagen zur Rechnungsstellung werden den Mitwirkungspflichtigen bei Bedarf vom Dienst ÜPF zur Verfügung gestellt. Entsprechende Vorlagen beziehungsweise Erklärungen zur Vorgehensweise können beim Dienst ÜPF bezogen werden.

Art. 6 Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 3.

Absatz 1 legt fest, dass weiterhin jedes Mal Gebühren und Entschädigungen anfallen, wenn eine involvierte Partei, welche nicht zu den Strafverfolgungsbehörden gehört, einen Arbeitseinsatz ausserhalb der Normalarbeitszeit leistet. Wird der Dienst ÜPF und eine oder mehrere Mitwirkungspflichtige ausserhalb der Normalarbeitszeit mehrmals beauftragt, fallen pro Arbeitseinsatz für jede involvierte Partei die entsprechenden Gebühren und Entschädigungen an. Ist an der Ausführung einer Überwachungsmassnahme nur eine Mitwirkungspflichtige beteiligt, werden die Gebühr und die Entschädigung wie nach bisherigem Recht einmal dem Dienst ÜPF und einmal der betreffenden Mitwirkungspflichtigen, das heisst je 133 Franken und Total 266 Franken ausgerichtet. Sind an der Ausführung einer Überwachungsmassnahme hingegen mehrere Mitwirkungspflichtige involviert, wurde nach bisherigem Recht pro involvierte Mitwirkungspflichtige und für den Dienst ÜPF jeweils eine Fallpauschale in Rechnung gestellt, das heisst für beide zusammen 266 Franken und bei beispielsweise drei involvierten Mitwirkungspflichtigen Total 798 Franken. Von dieser Praxis wird abgesehen. Neu kommt dem Dienst ÜPF nur eine Gebühr zu (Fr. 133.00) und jede involvierte Mitwirkungspflichtige erhält eine Entschädigung (Fr. 133.00). Bei beispielsweise drei involvierten Mitwirkungspflichten werden somit insgesamt drei Entschädigungen und eine Gebühr für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit (Fr. 532.00), zusätzlich zu den Gebühren und Entschädigungen, für den Dienstleistungstyp fällig.

Absatz 2 regelt neu den Zeitpunkt für die Erhebung der Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit. Massgebend ist demnach der Zeitpunkt des Auftragsbeginns bei der Mitwirkungspflichtigen. In der Praxis kam es oft vor, dass die anordnenden Behörden kurz vor 17:00 Uhr dem Dienst ÜPF Anordnungen für die sofortige

Umsetzung von Überwachungsmassnahmen sendeten. Teilweise war es dem Dienst ÜPF nicht mehr möglich, diese Anordnungen im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF zu erfassen und den Auftrag vor 17:00 Uhr an die Mitwirkungspflichtigen zu senden. Teilweise kam es dann vor, dass die Mitwirkungspflichtigen zwar eine Entschädigung für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit erhoben haben, da der Auftrag bei ihnen nach 17:00 Uhr eingetroffen war, die anordnenden Behörden jedoch geltend machten, dass sie die Anordnung vor 17:00 Uhr dem Dienst ÜPF gesendet hätten. Die Bearbeitungszeit des Dienstes ÜPF für die Umsetzung dieser Anordnungen wurde völlig ausser Acht gelassen. Dies führte dazu, dass der Dienst ÜPF die Fallpauschale tragen musste. Die neue Regelung soll diesbezüglich Klarheit schaffen. Beispielsweise ist bei sämtlichen Aufträgen, welche ab 16:00 Uhr beim Dienst ÜPF eintreffen, mit der Erhebung der Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit zu rechnen. Der Dienst ÜPF erhält gemäss Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 VD-ÜPF eine Frist von einer Stunde für die Abarbeitung eines Auftrages. Wenn ein solcher dann also um 17:00 Uhr, nach genau dieser Stunde bei der Mitwirkungspflichtigen eingeht und der Auftrag noch am selben Tag erfüllt werden muss (aufgrund der Fristen für die Mitwirkungspflichtigen), fallen die Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit an, auch wenn der Auftrag um 16:00 Uhr dem Dienst ÜPF übergeben wurde. Auch die Gebühr für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit für den Dienst ÜPF wird fällig, da für den Dienst ÜPF ein Auftrag nie einfach nur mit dem Weiterversand an die Mitwirkungspflichtigen beendet ist.

Es soll hier auch erwähnt sein, dass sämtliche Postüberwachungen, wie nach bisheriger Praxis, nicht ausserhalb der Normalarbeitszeiten in Auftrag gegeben werden können.

Art. 7 Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für rückwirkende Überwachungsmassnahmen in dringenden Fällen.

Neu können rückwirkende Überwachungsmassnahmen auch als dringend angeordnet werden. Wird eine Anordnung als dringend bezeichnet, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verkürzt gemäss Artikel 17 Absatz 3 VD-ÜPF. Für die rasche Erledigung des Auftrags werden zusätzliche Gebühren und Entschädigungen in Rechnung gestellt. Werden rückwirkende Überwachungsmassnahmen zum Beispiel im Pikett als dringend angeordnet, so sind sowohl die zusätzlichen Gebühren und Entschädigungen für die dringende Erledigung als auch die Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten geschuldet. Weiter ist hier aufzuführen, dass je nachdem mit Qualitätseinbussen gerechnet werden muss. Werden rückwirkende Daten der letzten Stunden und bis hin zu den letzten Tagen verlangt, kann es sein, dass die Mitwirkungspflichtigen die Daten aus offensichtlichen technischen Gründen, beispielsweise die Verarbeitungszeit für Daten in den Systemen der Mitwirkungspflichtigen, noch nicht komplett

liefern kann. Insbesondere Roamingdaten treffen bei den Mitwirkungspflichtigen meist verzögert aus dem Ausland ein.

Art. 8 Gebühren und Entschädigungen für Testschaltungen

Artikel 30 Absatz 4 VÜPF sieht vor, dass auch die Strafverfolgungsbehörden Testschaltungen vornehmen können, um Qualitätskontrollen oder Schulungen durchzuführen. Sie haben die Kosten der Testschaltungen jedoch selber zu tragen. Die Höhe der Entschädigung entspricht dabei jener, welche für den Überwachungstyp vorgesehenen ist. Die Gebühr ist eine eigene, speziell für Testschaltungen eingeführte und ist tiefer, als die normalen Gebühren. Der Dienst ÜPF unterstützt damit Testschaltungen, welche für die Qualitätssicherung wichtig sind. Um das Verarbeitungssystem nicht unnötigerweise mit Überwachungsmassnahmen zu belasten und allenfalls nicht mehr benötigte Testschaltungen deaktivieren zu können, sind Testschaltungen maximal 12 Monate gültig und können nach Ablauf der 12 Monate verlängert werden. Die Gebühr bei Verlängerungen wird gemäss Artikel 10, also mit dem entsprechenden Prozentsatz, verrechnet. Diese gilt wiederum für 12 Monate und nicht nur für drei. Entschädigungen fallen nur bei der erstmaligen Anordnung einer Testschaltung an, für Verlängerungen werden analog den Echtzeitüberwachungen keine Entschädigungen fällig. Somit sind die Gebühren und Entschädigungen für Testschaltungen generell von den jeweiligen Überwachungstypen abgeleitet und doch wird der Qualitätssicherungsaufgabe der Strafverfolgungsbehörden Rechnung getragen.

2.2. 2. Abschnitt: Gebühren

Art. 9 Gebühr für zusätzlich gewünschte Datenträger

Grundsätzlich erfolgt die Auftragserteilung wie auch die Übermittlung der entsprechenden Daten über das Verarbeitungssystem. Ist eine Strafverfolgungsbehörde beispielsweise im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeverfahrens auf einen Datenträger angewiesen, wird für die zusätzlich gewünschte Datenträger eine Gebühr erhoben. Die Strafverfolgungsbehörden erhalten nach Artikel 9 Absatz 4 BÜPF ebenfalls einen Datenträger, wenn der Zugriff im Abruverfahren aus technischen Gründen nicht möglich ist, dies jedoch ohne Kostenfolge. Einen kostenlosen Datenträger, welchen der Dienst ÜPF standardmässig bei Beendigung einer Überwachung bisher erstellte, gibt es nicht mehr. Auch Archivdatenträger werden dann nicht mehr zur Verfügung gestellt, sobald die Daten im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF über längere Zeit nach Artikel 11 BÜPF aufbewahrt werden können. Die pauschale Gebühr wird pro Überwachungsmassnahme in Rech-

nung gestellt. Je nach Inhalt der Überwachungsmassnahme entscheidet der Dienst ÜPF über das Liefermedium.

Art. 10 Gebühr für die Verlängerung einer Echtzeitüberwachung

Verlängerungen verursachen dem Dienst ÜPF einen Aufwand (so z. B. längere und höhere Belastung des Verarbeitungssystems, Vornahme von Mutationen, erneute Fristenkontrolle, höherer Beratungs- und Problemlösungsaufwand usw.), weshalb für diese Dienstleistung neu auch eine Gebühr erhoben wird. Eine Verlängerungsperiode dauert maximal 3 Monate (Art. 274 Abs. 5 StPO). Die anordnende Behörde muss dem Dienst ÜPF vor Ablauf der bewilligten Dauer mitteilen, ob beziehungsweise wie lange sie die Massnahme verlängern möchte. Geschieht dies nicht vor Ablauf der bewilligten Dauer, so beendet der Dienst ÜPF die Massnahme nach Ablauf der bewilligten Dauer automatisch.

Auch wenn die Verlängerungsperiode kürzer als 3 Monate sein sollte, werden die vollen 15% der Gebühr des jeweiligen Überwachungstyps erhoben. Für jede Verlängerungsperiode, welche von der anordnenden Behörde jeweils angeordnet werden muss, werden die 15% erneut fällig. Wird beispielsweise eine Echtzeitüberwachung (RT_24_TEL_IRI) verlängert, für welche die Gebühr des Dienstes ÜPF 1360 Franken beträgt, wird hierfür pro Verlängerung ein Betrag von 204 Franken fällig.

Art. 11 Gebühr für den Zugriff auf Überwachungsdaten nach Aufhebung oder Ausführung

Wenn eine Echtzeitüberwachung aufgehoben wird, behält die Strafverfolgungsbehörde Zugriff auf die Überwachung mit sämtlichen Bearbeitungsfunktionen im Verarbeitungssystem. Dieser Zugriff wird erstmals für zwölf Monate kostenlos gewährt. Für jede weitere angefangene Periode von 3 Monaten erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr von jeweils 10% des jeweiligen Überwachungstyps. Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Entscheids, mit dem das betreffende Strafverfahren abgeschlossen wird, beziehungsweise bis sechs Monate nach Abschluss der Operation, der Notsuche oder der Fahndung, steht ihnen der Zugriff mit sämtlichen Bearbeitungsfunktionen zur Verfügung, sofern die anordnende Behörde nicht anordnet, dass die Daten über einen längeren Zeitraum mit verminderten Bearbeitungsfunktionen im Verarbeitungssystem aufbewahrt werden sollen oder die Daten aufgrund umfassender technischer Änderungen am Verarbeitungssystem entsprechend aufbewahrt werden müssen (vgl. Art. 13 der Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [VVS-ÜPF] vom 15. November 2017).⁹ Wird beispielsweise der Zugriff auf Überwachungsdaten einer Echtzeitüberwachung (RT_24_TEL_IRI) verlän-

⁹ SR 780.12

gert, für welche die Gebühr des Dienstes ÜPF 1360 Franken beträgt, wird hierfür pro weitere angefangene Periode von drei Monaten ein Betrag von 136 Franken fällig. Dies gilt auch für den Zugriff auf Überwachungsdaten aus rückwirkenden Überwachungen. Dort gilt der Zeitpunkt der Ausführung der Überwachung (Erhalt der Quittierung durch den Dienst ÜPF) analog demjenigen der Aufhebung. Also ist der Zugriff auf die Daten bis 12 Monate nach Erhalt der Ausführungsbestätigung kostenlos. Anschliessend erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr für jede weitere angefangene Periode von 3 Monaten.

Art. 12 Gebühr für die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

Um den infolge der Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft entstandenen Überprüfungsaufwand zu decken, haben die betreffenden Mitwirkungspflichtigen für jede Überprüfung gemäss Absatz 1 eine Pauschalgebühr zu entrichten, wie es in Artikel 33 Absatz 4 BÜPF vorgesehen ist. Die Gebühr entfällt nach Absatz 2, wenn eine erneute Überprüfung infolge technischer Änderungen auf Seiten des Dienstes ÜPF nötig wird. Bei Änderungen der Gesetzgebung (bspw. Teilrevisionen) ist die Gebühr weiterhin geschuldet. Wird die Überprüfung der Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft nicht erfolgreich abgeschlossen und liegt die Ursache dafür nicht bei der Anbieterin selbst, so erhebt der Dienst ÜPF keine Gebühr (*Abs. 3*). Geht der Überprüfungsaufwand über den üblichen Aufwand hinaus, so wird nach Absatz 4 eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand orientiert sich an Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich vom 7. Dezember 2007,¹⁰ da es sich um vergleichbare Tätigkeitsgebiete handelt.

Art. 13 Gebühr für nicht aufgeführte Dienstleistungen

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend dem bisherigen Artikel 4 und hält fest, dass die Gebühr für Dienstleistungen, für die es keine Pauschale gibt, darunter fallen unter anderem auch Direktschaltungen, nach Zeitaufwand berechnet wird (*Abs. 1*). Auch die Bereitstellung von einmalig benutztem Material verursacht einen Aufwand, der in Rechnung gestellt wird (*Abs. 2*). Bei einmalig benutztem Material hat der Dienst ÜPF von Fall zu Fall zu entscheiden, ob das Material der anordnenden Behörde nach Beendigung der Überwachungsmassnahme übergeben werden kann oder nicht. Mehrmals benutztes Material wird im Stundenaufwand eingerechnet. Es kann im Voraus vom Dienst ÜPF eine Offerte verlangt werden. Ein Spezialfall bei einer Duldungspflichtigen könnte nach dieser Verrechnungsmethode hohe Kosten verursachen. Eine Offerte ist in Absprache mit dem Dienst ÜPF in solchen

¹⁰ SR 784.106.12

Fällen empfehlenswert, da die Gebühr bei einer Beauftragung als geschuldet gilt. Gebühren für die in Zukunft durch den Dienst ÜPF durchgeführten Schulungen werden anhand dieses Artikels individuell für jede Schulung berechnet.

Art. 14 Gebühr für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem

Für die Benutzung der vom Dienst ÜPF zur Verfügung gestellten Umgebung des Verarbeitungssystems wird von den Strafverfolgungsbehörden jährlich eine Gebühr pro Benutzerkonto für jeweils 12 Monate erhoben. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus den Kosten für die notwendigen Lizenzen und dem Arbeitsaufwand für die Erfassung und die Pflege der Benutzerkonten. Falls ein Benutzer mehrere Zugriffe kontrolliert (z. B. Nummerntoken), fallen für sämtliche Zugriffsmöglichkeiten diese jährlichen Kosten an. Beispielsweise muss eine Organisation mit OrgAdmin, welcher unpersönliche Zugänge verwaltet, für sämtliche unpersönliche Zugänge jeweils die jährlichen Gebühren bezahlen.

Die Gebühren für Zugriffsberechtigungen auf das Verarbeitungssystem unterscheiden sich darin, ob ein Benutzer sämtliche, für ihn möglichen, Zugriffe und Benutzerkonten nutzt (Jährliche Gebühren: Fr. 150 + Fr. 50) oder ob er lediglich den Zugriff auf das Auskunftssystem erhält (Jährliche Gebühr: Fr. 50). Es gibt lediglich diese beiden Fälle. Weitere Unterschiede bei Zugriffen innerhalb des Verarbeitungssystems werden nicht gemacht. Von den Mitwirkungspflichtigen erhebt der Dienst ÜPF keine Gebühren für die Benutzerkonten bzw. die Nutzung der Funktionen auf dem Verarbeitungssystem.

2.3. 3. Abschnitt: Entschädigungen

Art. 15 Entschädigungsanspruch

Für die erbrachten Dienstleistungen haben die Mitwirkungspflichtigen wie nach bisherigem Recht grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung. Dieser Anspruch gilt für alle Mitwirkungspflichtigen nach Artikel 2 Buchstaben a-e BÜPF und VÜPF sofern sie ihre Auskunfts- und Überwachungspflichten nach BÜPF und VÜPF erfüllen. Dies unabhängig davon, ob sie eine Bestätigung über die Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft haben oder nicht (*Art. 33 Abs. 6 BÜPF, Art. 31 VÜPF*). .

Art. 16 Entschädigungen

Artikel 16 regelt die Fälle, in denen keine Entschädigungen ausgerichtet werden. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet für Testschaltungen, die

der Dienst ÜPF benötigt, da er für den Betrieb des Verarbeitungssystems zuständig ist (*Bst. a*). Dies gilt nicht für Testschaltungen die gemäss Artikel 8 von den Strafverfolgungsbehörden angeordnet werden. Wenn der Dienst ÜPF Auskünfte und Überwachungen selber durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt (*bspw. Art. 26 Abs. 2 Bst. b, Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 BÜPF*), wird ebenfalls keine Entschädigung an die Mitwirkungspflichtige (*Art. 6 Abs. 2 Bst. a AllgGebV*) ausgerichtet (*Bst. b*). Die Entschädigung wird von der anordnenden Behörde eingefordert und dem Dienst ÜPF überlassen, da dieser die Arbeit für die Mitwirkungspflichtige erledigt hat.

Art. 17 Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend dem bisherigen Artikel 4a und hält fest, dass die Entschädigung für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, darunter fallen unter anderem auch Direktschaltungen, nach Zeitaufwand berechnet wird (*Abs. 1*). Bei den Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen ist zu beachten, dass diese *beispielsweise 80 Prozent ihrer effektiven Kosten* decken können, d. h. dass die Höhe der Entschädigungen nicht zwangsläufig sämtliche effektiven variablen Kosten der Mitwirkungspflichtigen decken. Der bei der Berechnung durch die Mitwirkungspflichtigen zu nutzende Stundensatz von 160 Franken trägt diesem Umstand bereits Rechnung. Die Mitwirkungspflichtigen reichen lediglich auf Verlangen des Dienstes ÜPF im Voraus einen groben Kostenvorschlag und im Nachgang eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwandes ein. Der Zeitaufwand ist viertelstündlich aufzuführen (*Abs. 2*). Nach Prüfung dieser Abrechnung und Betrachtung der Komplexität sowie des Umfangs des Auftrages, wird eine angemessene Entschädigung festgelegt (*Abs. 3*). Diese Entschädigung deckt wie erwähnt 80 Prozent des berücksichtigten Aufwandes (*Abs. 4*).

2.4. 4. Abschnitt: Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung bei der Fernmeldeüberwachung

Art. 18 Fälle der Kostenübernahme

Dieser Artikel verweist auf die entsprechende Bestimmung des BÜPF über die Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (*Art. 34 Abs. 1 BÜPF*) und definiert, welche Mitwirkungspflichtigen die anfallenden Kosten bei unzureichender Mitwirkung übernehmen müssen, wenn sie ihre Pflichten nach Artikel 32 Absätze 1 oder 2 BÜPF nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes ÜPF erfüllen können. Die Pflicht zur Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung obliegt, falls sie ihre **Auskunftspflichten** bei

standardisierten Auskunftstypen nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes ÜPF erfüllen können, bei den FDA und den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 22 VÜPF. Die Pflicht zur Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung obliegt, falls sie ihre **Überwachungspflichten** bei standardisierten Überwachungstypen nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes ÜPF erfüllen können, bei den FDA, ausser denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten und den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 52 VÜPF. Die FDA von geringer wirtschaftlicher Bedeutung oder im Bildungsbereich müssen gemäss Artikel 26 Absatz 6 BÜPF keine Echtzeitüberwachungen durchführen. Sie haben jedoch die Pflicht, die ihnen zur Verfügung stehenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person auf Verlangen zu liefern sowie sämtliche Pflichten gemäss Artikel 26 Absatz 2 BÜPF zu erfüllen.

Art. 19 Festlegung des Betrags

Der Dienst ÜPF legt die Gebühr, für die bei ihm entstandenen Kosten, welche ihm aufgrund der unzureichenden Mitwirkung einer Mitwirkungspflichtigen entstanden sind, gemäss Artikel 13 (Gebühr für nicht aufgeführte Dienstleistungen) fest. Dies weil der Dienst ÜPF anstelle einer Mitwirkungspflichtigen Mehrarbeit geleistet hat, welche die reine Gebühr übersteigt (*Abs. 1*). Übernimmt der Dienst ÜPF die Ausführung eines Auftrags für eine Mitwirkungspflichtige, geht zudem die ganze Entschädigung an den Dienst ÜPF. Erfüllt die Mitwirkungspflichtige ihre Pflichten teilweise, so legt der Dienst ÜPF die Entschädigung gemäss Artikel 17 (Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen) fest. Dieser Betrag kann für die betreffende Leistung vorgesehene Pauschalentschädigung nicht übersteigen (*Abs. 2*). Die Forderung des Dienstes (*Abs. 1*) wird mit dem Entschädigungsanspruch der Mitwirkungspflichtigen verrechnet (*Abs. 3*). Der anordnenden Behörde werden sowohl die Gebühr wie auch die Entschädigung in Rechnung gestellt (*Abs. 4*).

2.5. 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung eines anderen Erlasses

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 regelt, was für Überwachungen und Auskunftsgesuche gilt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet worden sind. Die Gebühren und Entschädigungen für Überwachungsmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet wurden, richten sich nach bisherigem Recht.

Absatz 2 besagt, dass laufende Überwachungen, die nach dem Inkrafttreten verlängert werden und alle weiteren, damit verbundenen Gebühren nach bisherigem Recht in Rechnung gestellt werden.

Absatz 3 regelt, dass Auskünfte welche bis zur Einführung des neuen Verarbeitungssystems (bzw. der Komponente zur Abwicklung der Information Requests) im Pikett manuell von den Mitwirkungspflichtigen abgearbeitet werden müssen, inklusive der Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten, in Rechnung gestellt werden. Dies so lange, bis die Auskünfte automatisiert im Verarbeitungssystem angefragt werden können.

Absatz 4 verweist auf die bisherige Praxis des Dienstes ÜPF, wobei der Dienst ÜPF einen Datenträger herstellt und den Strafverfolgungsbehörden übergibt. Dies wird beibehalten bis die Daten mit verminderten Bearbeitungsfunktionen beim Dienst ÜPF über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden können. Diese Praxis wird in den Übergangsbestimmungen in Artikel 16 Absatz 2 VVS-ÜPF geregelt. Dieser Datenträger bleibt wie bisher kostenlos.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem BÜPF und dessen Ausführungsverordnungen in Kraft.

3. Anhang

Der Anhang der Gebührenverordnung besteht aus der Tabelle, welche sämtliche Auskunfts- und Überwachungstypen und in der Gebührenverordnung definierten Gebühren aufzeigt. Es ist sowohl die Gebühr für den Dienst ÜPF, wie auch die Entschädigung pro involvierte Mitwirkungspflichtige ersichtlich

Die Tabelle ermöglicht es sämtlichen anordnenden und auswertenden Behörden, die anfallenden Kosten für eine notwendige Überwachungsmaßnahme im Voraus zu berechnen. Werden Parameter, wie die Anzahl der involvierten Mitwirkungspflichtigen benötigt, kann der Dienst ÜPF zu Rate gezogen werden.

Wie schnell ersichtlich wird, steigen die Gebühren generell um einen gewichtigen Faktor an. Dieser Anstieg setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Die Strafverfolgung ist und bleibt Aufgabe der Kantone und die Bundesverwaltung muss die eigenen Aufwendungen für diese im Rahmen halten. Der Bundesrat sowie die Eidgenössische Finanzkommission haben sich klar zu diesem Punkt geäußert und verlangen, dass der Dienst ÜPF seinen Kostendeckungsgrad anheben muss. Unter Berücksichtigung der steigenden Betriebskosten des Dienstes ÜPF, sowie der in Zukunft weiter steigenden Betriebskosten auf Grund des Programms FMÜ, müssen die Gebühren angehoben werden.

Gerade der Ausbau des Verarbeitungssystems im Rahmen des Programms FMÜ erhöht die Betriebskosten des Dienstes ÜPF. Speicherplatz und Aufwände müssen auch weiterverrechnet werden.

All diese Punkte führen zu einer generellen, sichtlich gewichtigen Erhöhung der Gebühren. Nachfolgend wird auf sämtliche Auftragsgruppen eingegangen und erläutert, wie sich die Kosten gegenüber der alten Gebührenverordnung verändert haben, beziehungsweise welche Überlegungen bei neuen Überwachungstypen gemacht wurden. Die Auftragsgruppe Fahndung unterscheidet sich insofern von Notsuchen, dass für Fahndungen keine speziellen Überwachungstypen geschaffen wurden. Bei einer Fahndung können alle Überwachungstypen gemäss Artikel 68 VÜPF angeordnet werden und die Kosten werden analog zum gewählten Überwachungstyp be- und verrechnet.

3.1. Auskunft

Der Dienst ÜPF hat bisher im Rahmen der Auskünfte lediglich eine kleine Gebühr erhoben und den Mitwirkungspflichtigen eine Entschädigung ausbezahlt. Diese Gebühr wird punktuell erhöht. Dies aus zweierlei Gründen: Einerseits soll wie oben ausgeführt der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF verbessert werden, andererseits muss die verwendete Infrastruktur des Dienstes ÜPF stetig verbessert und damit den Strafverfolgungsbehörden wesentlich effizientere Tools zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieser Effizienzsteigerung ist es neu möglich, gewisse Auskunftstypen mit einer Suche durchzuführen, welche Fehler toleriert und phonetische Übereinstimmungen findet. Diese Suche nennt sich flexible Namenssuche und ist für die Auskunftstypen gemäss den Artikeln 35, 40, 42 und 43 VÜPF möglich. Die Gebühren und Entschädigungen für die flexible Suche unterscheiden sich nicht von denen der normalen Suche.

Trotz dieser Gründe, die klar gegen eine Senkung der Gebühren und Entschädigungen sprechen, wurden zu dieser Thematik zahlreiche kritische Stimmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens laut, weshalb der Dienst ÜPF bei fast allen Auskunftstypen, sowohl die Gebühr, wie auch die Entschädigungen wieder gesenkt hat. Artikel 23 Absatz 3 BÜPF gibt dem Bundesrat zwar die Möglichkeit eine kostenlose Datenlieferung vorzusehen, davon wird aber abgesehen. Da es die bisherigen technisch-administrativen

Auskünfte nicht mehr gibt und alles in eine Kategorie fällt, müssen neue Lösungen beschafft und organisatorische Anpassungen vorgenommen werden.

3.2. Echtzeitüberwachung

Bei den Echtzeitüberwachungen bestand eine grosse Differenz zwischen der Überwachung von Telefondaten und der Überwachung von Netzzugängen. Diese stehen nun auf einer Stufe und für jede Überwachungsmassnahme gibt es eine Version, bei welcher die Inhalte nicht überwacht werden, sondern lediglich die Randdaten. Diese Randdatenüberwachungen sind bedeutend billiger.

3.3. Rückwirkende Überwachung

Bei den rückwirkenden Überwachungen wurden die Entschädigungen für die Mitwirkungspflichtigen einander angeglichen. Die Gebühren für die rückwirkenden Überwachungen wurden erhöht. Der Aufwand für den Dienst ÜPF war bereits bisher sehr gross, weil unter Anderem die Unterstützung bei der Interpretation dieser Daten, beim Problemmanagement des Dienstes ÜPF grossen Aufwand generierte. Dies wurde mit der Erhöhung der Gebühren nun berücksichtigt. Die Kosten des Antennensuchlaufes wurden angepasst, so dass der Initialaufwand für einen Antennensuchlauf erstmal höher ist als bisher. Müssen aber mehrere Zellen ausgewertet werden, wird sich dies für die Strafverfolgungsbehörden rechnen, da zusätzliche Zellen billiger sind als in der alten Gebührenverordnung. Artikel 3 Absatz 5 regelt ausserdem neu die Höhe der Gebühren und Entschädigungen für Antennensuchläufe, bei welchen die Kosten 100 000 Franken übersteigen. Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen werden im Einzelfall nach Zeitaufwand vom Dienst ÜPF festgelegt. Auf Verlangen des Dienstes ÜPF reichen die Mitwirkungspflichtigen im Voraus einen groben Kostenvoranschlag und später eine detaillierte Rechnung ihres Aufwands ein. Der Dienst ÜPF prüft bei Entgegennahme jedes Auftrages für einen Antennensuchlauf, welcher von der anordnenden Behörde übermittelt wird, ob Absatz 5 anzuwenden ist. Als ein Antennensuchlauf gilt dabei, was zeitnah (einige Stunden) verfügt wird. Wird also ein Antennensuchlauf in mehreren Teilen verfügt, gilt grundsätzlich jede Zeitspanne oder jede neue Anzahl Zellen gesondert für sich. Es muss hier beachtet werden, dass der Dienst ÜPF im Rahmen von Antennensuchläufen, abgesehen von der Vorbereitung, überhaupt nicht für seine Aufwendungen entschädigt wurde. Oft entstanden aber grosse Aufwendungen für den Dienst ÜPF und diese werden neu berücksichtigt. Auch ist die Zeitbeschränkung auf zwei Stunden pro Antennensuchlauf, welche bis anhin in den Organisatorischen und Administrativen Richtlinien (OAR) geregelt war, nun im Anhang der Gebührenverordnung verankert.

3.4. Notsuche

Da die Notsuche ein zentrales Element zur Lebensrettung sein kann und nur in Fällen genutzt werden darf, wo Leib und Leben eines Menschen gefährdet sind, stellt der Dienst ÜPF lediglich eine geringe Gebühr zur Deckung seiner Aufwände in Rechnung. Dies ist als Entgegenkommen für die Notgesuchten zu werten, da diese ja oftmals ohne Selbstverschulden und ohne kriminellen Hintergrund in diese Situation geraten sind. Zudem müssen diese Personen die Kosten für eine Notsuche meistens selber tragen, weshalb der Dienst ÜPF diese Kosten tief hält. Die Gebühr für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit fällt für den Dienst ÜPF ebenfalls an. Es sollen gewisse Aufwendungen entschädigt, allerdings keine grossen Erträge mit den Notsuchen generiert werden. Es ist zudem zu beachten, dass die Mitwirkungspflichtigen bei einer Notsuche neu mehr Aufwand haben, da die Notsuchen mehrere Überwachungstypen vereinen (Netzzugang und Telefoniedienste).

3.5. Postüberwachung

Bei den Postüberwachungen wurde lediglich anhand der generellen Bemerkungen die Gebühr für den Dienst ÜPF und die Entschädigung für die Postanbieterinnen erhöht.